



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2025
der
GROPYUS AG

1030 Wien
Barichgasse 38/TOP 2.4

Wien, 19.6.2026

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
 <i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	 Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2025	
Bilanz zum 31.12.2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
GROPYUS AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der

GROPYUS AG,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 12.8.2025 der GROPYUS AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2025 bis Jänner 2026 (Vorprüfung) sowie von März bis Juni 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Christoph Leutgeb, MSc (WU), Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2025 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der GROPYUS AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

HERVORHEBUNG EINES SACHVERHALTS

Das Wachstum und der Fortbestand der GROPYUS AG ist abhängig von weiteren Finanzierungsmaßnahmen. Nach dem 31.12.2025 fanden zur Finanzierung des Wachstums der GROPYUS AG und deren Tochterunternehmen weitere Kapitalmaßnahmen statt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu den Finanzierungsmaßnahmen sowie zur Going Concern Annahme im Anhang im Kapitel „Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ sowie im Lagebericht im Kapitel „Liquiditätsrisiko“. Unser Prüfungsurteil ist in Bezug auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 19.6.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Christoph Leutgeb, MSc (WU)
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.341,00	3
II. Sachanlagen:		
1. Technische Anlagen und Maschinen	321.548,00	3
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.761,00	30
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	277.589,77	113
	<u>620.898,77</u>	<u>145</u>
III. Finanzanlagen:		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	206.146.197,94	142.567
2. Sonstige Ausleihungen	53.228,01	53
	<u>206.199.425,95</u>	<u>142.620</u>
	206.822.665,72	142.768
B. Umlaufvermögen:		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.947,64	4
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.631,53	4
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	103.470.310,36	102.849
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	84.396.664,77	92.082
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	448.438,99	288
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
	<u>103.956.380,88</u>	<u>103.141</u>
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	7.500.111,87	4.527
	<u>111.460.440,39</u>	<u>107.672</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten:	655.834,27	823
Summe Aktiva	<u>318.938.940,38</u>	<u>251.263</u>

Passiva

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. Eigenkapital:		
I. Gezeichnetes Kapital	263.565,00	235
II. Kapitalrücklagen	306.642.936,47	270.246
III. Genusssrechtskapital	3.156,00	3
IV. Bilanzverlust	-85.111.235,04	-64.077
<i>davon Verlust-/Gewinnvortrag</i>	-64.076.570,79	-37.701
	<u>221.798.422,43</u>	<u>206.407</u>
B. Rückstellungen:		
1. Sonstige Rückstellungen	11.281.139,74	3.634
	<u>11.281.139,74</u>	<u>3.634</u>
C. Verbindlichkeiten:		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.745.744,10	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	0,00	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	20.745.744,10	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	345.131,67	422
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	345.131,67	422
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.880.222,28	6.979
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	12.880.222,28	6.979
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	51.886.162,31	33.818
<i>davon aus Steuern;</i>	85.220,76	65
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit;</i>	93.994,28	125
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	51.886.162,31	33.818
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
	<u>85.857.260,36</u>	<u>41.219</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	65.111.516,26	41.219
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	20.745.744,10	0
D. Rechnungsabgrenzungsposten:	2.117,85	2
Summe Passiva	<u>318.938.940,38</u>	<u>251.263</u>

Philipp Eiler

Mirjam Stolz

Michael Menz

Markus Fuhrmann

Jan Bartels

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 TEUR
1. Umsatzerlöse	7.934.281,07	11.228
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	334.193,59	95
3. Sonstige betriebliche Erträge	122.181,47	144
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	100
b) übrige	122.181,47	44
4. Aufwendungen für Material und sonst. bezogene Herstellungsleist.	-56.346,04	0
a) Materialaufwand	-56.346,04	0
5. Personalaufwand	-8.603.767,71	-7.867
a) Gehälter	-7.702.454,45	-6.967
b) Soziale Aufwendungen		
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-67.719,52	-66
bb) Aufwendungen für geetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Engelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-833.593,74	-834
6. Abschreibungen	-3.227.047,32	-17.490
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.047,32	-20
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-3.215.000,00	-17.469
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	-9.366.400,69	-9.719
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	-12.862.905,63	-23.609
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.298.895,03	7.453
davon aus verbundenen Unternehmen	4.244.551,43	7.453
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-2.235.000,00	-5.625
a) Abschreibungen	-2.235	-5.625
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-10.230.653,65	-4.590
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0
12. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 11 (Finanzergebnis)	-8.166.758,62	-2.762
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.000,00	-5
davon latente Steuern	0,00	0
14. Ergebnis nach Steuern	-21.034.664,25	-26.376
14. Sonstige Steuern	0,00	0
15. Jahresfehlbetrag	-21.034.664,25	-26.376
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-64.076.570,79	-37.701
17. Bilanzverlust	-85.111.235,04	-64.077

Philipp Erler

Mirjam Stolz

Michael Menz

Markus Fuhrmann

Jan Bartels

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Angaben

Der Vorstand der Gesellschaft hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2025 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist als große Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2019 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert. Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je 1.000,00 EUR) werden aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die lineare Abschreibungsmethode erfolgt unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	
	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	5	15

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis 1.000,00 EUR) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	
	von	bis
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen am Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Die Anteile an wesentlichen verbundenen Unternehmen werden jährlichen Werthaltigkeitsprüfungen (DCF-Modell) zum Stichtag unterzogen. Die GROPYUS AG sowie ihre Tochtergesellschaften befinden sich derzeit noch in einer Aufbau- und Wachstumsphase die durch übliche Anlaufverluste geprägt ist. Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ist daher von der Planerreichung und damit einhergehenden tatsächlichen, künftigen Profitabilität des Geschäftsmodells abhängig.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs 2 UGB die Zuschreibung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Zuschreibungen zum Umlaufvermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Finanzanlagevermögen

Von den Ausleihungen ist ein Betrag von 0 EUR (Vorjahr: 0 EUR) innerhalb des nächsten Jahres fällig.

Zum 31.12.2025 ist die Gesellschaft an folgenden Unternehmen beteiligt:

Name	Sitz	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital	Ergebnis
GROPYUS Engineering GmbH*	Steinhaus bei Wels	100%	-10.373.321,43 EUR Vorjahr.: -9.812.933,21 EUR	-2.615.388,22 EUR Vorjahr: -3.546.541,45 EUR
GROPYUS Industrial Properties GmbH*	Wien	100%	16.160.033,51 EUR Vorjahr: 12.743.470,75 EUR	-454.437,24 EUR Vorjahr: -367.558,80 EUR
GROPYUS Project Properties GmbH*	Wien	100%	39.784,63 EUR Vorjahr: -38.988,64 EUR	-14.042,82 EUR Vorjahr: -62.984,22 EUR
GROPYUS Technologies GmbH*	Berlin	100%	-2.473.828,47 EUR Vorjahr: -16.799.358,74 EUR	-26.975.969,73 EUR Vorjahr: -29.183.555,24 EUR
GROPYUS Production Richen GmbH*	Richen, Eppingen	100%	1.540.312,20 EUR Vorjahr: 320.474,05 EUR	-17.293.686,46 EUR Vorjahr: -17.198.593,77 EUR
GROPYUS Capital AG*	Ruggel	100%	-13.002.208,78 EUR Vorjahr: -14.468.553,79 EUR	92.519,99 EUR Vorjahr: -1.005.035,55 EUR

* Werte zum 31.12.2025 vorläufig, Werte zum 31.12.2024 sind finale Werte

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Restlaufzeit		Bilanzwert 31.12.2025 EUR
	< ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.631,53	0	37.631,53
Vorjahr in TEUR	4	0	4
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	19.073.645,59	84.396.664,77	103.470.310,36
Vorjahr in TEUR	10.767	92.082	102.849
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	448.438,99	0	448.438,99
Vorjahr in TEUR	288	0	288
Summe	19.559.716,11	84.396.664,77	103.956.380,88
Vorjahr in TEUR	11.059	92.082	103.141

Von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, betreffen 84.397 TEUR (Vorjahr: 91.932 TEUR) Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und 19.073 TEUR (Vorjahr: 10.917 TEUR) sonstige Verrechnungen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	TEUR
Sonstige Abgrenzungen	655.834,27	823

Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 hat sich das Grundkapital der Gesellschaft von 235.062 EUR durch die am 18.04.2025 im Firmenbuch eingetragene Erhöhung des Grundkapitals um 28.503 EUR auf 263.565 EUR erhöht und war zum Bilanzstichtag in 263.565 Stückaktien zerlegt.

Alle Aktien sind am Grundkapital im selben Ausmaß beteiligt und mit denselben mitgliedschaftlichen Rechtsinhalten ausgestattet. Weitere Aktiegattungen bestanden nicht.

Die Satzung der Gesellschaft sieht zum Bilanzstichtag 31.12.2025 folgendes Genehmigtes Kapital vor. Diese Angaben sind auch zum Aufstellungszeitpunkt noch unverändert richtig:

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12.08.2025 wurde der Satzungspunkt 4.6 gem. § 169 AktG ersatzlos gestrichen wonach der Vorstand ermächtigt war, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 31.12.2026 um bis zu 57.007 EUR durch Ausgabe von bis zu 57.007 Stückaktien zu erhöhen.

Weiterhin nach gleichem Beschluss ist der Vorstand laut Änderung in Satzungspunkt 4.7 gem. § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu 131.782 EUR durch Ausgabe von bis zu 131.782 Stückaktien auch in mehreren Tranchen zu erhöhen.

Zudem und nach gleichem Beschluss ist der Vorstand laut Änderung in Satzungspunkt 4.8 gem. § 159 Abs. 3 AktG ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates für fünf Jahre nach Eintragung dieser Ermächtigung um bis zu 23.500 EUR durch Ausgabe von bis zu 23.500 Stückaktien bedingt zu erhöhen.

Die Kapitalrücklagen zum 31.12.2025 in Höhe von 306.642.936,41 EUR (31.12.2024: 270.246 TEUR) setzen sich aus gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von 304.381.401,34 EUR (31.12.2024: 268.734 TEUR) sowie Optionsrücklagen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen in Höhe von 2.261.535,13 EUR (31.12.2024: 1.512 TEUR).

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 hatte die Gesellschaft nachrangige Verbindlichkeiten aus Wandeldarlehen in Höhe von insgesamt 50.000.000 EUR nebst Zinsverbindlichkeiten 1.705.653,13 EUR aufgrund einer Erklärung im Sinne von § 67 Abs 3 Insolvenzordnung.

Die Gesellschaft hat zum Stichtag Genussrechte mit 3.156 Stück in Höhe von 3.156 EUR als Eigenkapital erfasst.

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von 85.111.235,04 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Rückstellungen

Zum Stichtag 31.12.2025 betreffen die sonstigen Rückstellungen Personalarückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube in Höhe von 165 TEUR, Rückstellungen für Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten in Höhe von 122 TEUR, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 338 TEUR, Rückstellung für Warrants (Optionsscheine) in Höhe von 5.518 TEUR sowie eine Rückstellung für mögliche Inanspruchnahme aus den virtuellen Mitarbeiterbeteiligungsoptionen in Höhe von 5.138 TEUR. Die Warrants werden im Zuge der Auszahlung der beiden Tranchen des mit der Europäischen Investitionsbank abgeschlossenen Darlehensvertrags ausgegeben, zum Stichtag 31.12.2025 wurden insgesamt 3.400 Warrants zugeteilt.

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit			Bilanzwert 31.12.2025 EUR
	< ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	> fünf Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		20.745.744,10		20.745.744,10
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	345.131,67	0	0	345.131,67
Vorjahr in TEUR	422	0	0	422
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.880.222,28	0	0	12.880.222,28
Vorjahr in TEUR	6.979	0	0	6.979
4. Sonstige Verbindlichkeiten	51.886.162,31			51.886.162,31
Vorjahr in TEUR	33.818	0	0	33.818
Summe	65.111.516,26	20.745.744,10	0	85.857.260,36
Vorjahr in TEUR	41.219	0	0	41.219

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren aus den ersten beiden abgerufenen Tranchen in Höhe von jeweils 10 MEUR. aus dem Darlehen der Europäischen Investitionsbank sowie Zinsabgrenzungen.

Zum Stichtag 31.12.2025 setzen sich die sonstigen Verbindlichkeiten im Wesentlichen aus den Wandelanleihen in Höhe von 51.706 TEUR (Vorjahr: 33.609 TEUR), sowie aus Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von 179 TEUR (Vorjahr: 190 TEUR) zusammen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus konzerninternen Dienstleistungen in Höhe von 7.934.281,07 EUR (Vorjahr: 11.228 TEUR) zusammen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Weiterverrechnung sowie Zuschüssen im Rahmen der Forschung und Entwicklung in Höhe von 122 TEUR (Vorjahr: 47 TEUR).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten, sowie Dienstleistungen von externen und verbundenen Unternehmen enthalten.

Angaben zu Arbeitnehmern

	2025	2024
Angestellte	<u>47</u>	<u>47</u>
	<u>47</u>	<u>47</u>

Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen im Geschäftsjahr 2025 67.719,52 EUR (Vorjahr: 66 TEUR). Die Anzahl der Arbeitnehmer wird als Vollzeitäquivalent angegeben, damit wird ein sachgerechter Bezug zum Personalaufwand je Arbeitnehmer hergestellt.

Eventualverbindlichkeiten

Zum 31.12.2025 bestehen Eventualverbindlichkeiten aus zwei Patronatserklärungen für Tochterunternehmen in Höhe von 2,5 MEUR (Vorjahr: 16 MEUR). Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag wird auf Basis des buchmäßig negativen Eigenkapitals der Tochtergesellschaften zum Bilanzstichtag abgeleitet.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fielen für den Abschlussprüfer BDO Assurance GmbH Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 79 TEUR (Vorjahr: 73 TEUR) sowie sonstige Leistungen in Höhe von 20 TEUR (Vorjahr: 148 TEUR) an.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 und der Finalisierung dieses Berichts gab es folgende Ereignisse welche nach dem Bilanzstichtag Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der GROPYUS AG sowie der Gropyus Gruppe haben.

Ende Q1 2026 erfolgte der Baubeginn unseres ersten Projekts in Salzburg, Österreich. Zudem konnte im selben Quartal mit der Übergabe des ersten Hauses in Immendingen ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht werden. Dieses Projekt ist in mehrere Bauabschnitte unterteilt, die weitere Fertigstellung von Häusern wird bis Ende 2026 erwartet. Im zweiten Quartal 2026 sind die

Fertigstellung und Übergabe des ersten Berliner Projekts geplant. Darüber hinaus konnten Pre-Construction-Verträge für zwei weitere Projekte, in Hamburg und Dresden unterzeichnet werden.

Nach Ende des Investitionszeitraums (Long Stop Date) der Series-C-Finanzierungsrunde (hierzu auch vorstehend) hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. März 2026 beschlossen, zum Zwecke der Wandlung der gewährten Wandeldarlehen das Grundkapital der Gesellschaft von 263.565 EUR um 60.775 EUR auf 324.340 EUR zu erhöhen. Die Wirksamkeit der Kapitalerhöhung (Eintragung im Firmenbuch) war zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch ausstehend.

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. März 2026 wurden Herr Fredrik Nordh, CEO des Aktionärs Thisbe AB, sowie Herr Ricardo Pires, CEO des Aktionärs Semapa Next S.A., zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. In diesem Zuge sind die bisherigen Mitglieder Richard Nilsson und Lawrence Barclay aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Mit Wirkung zum 1. April 2026 wurde Herr Dr. Jan-Hendrik Bartels als Chief Operating Officer (COO) in den Vorstand der GROPYUS AG berufen. Zum selben Datum erfolgte seine Bestellung zum Geschäftsführer der GROPYUS Technologies GmbH und der GROPYUS Production Richten GmbH.

Am 10. Juni 2026 konnte eine pre-Series -D -Finanzierungsrunde erfolgreich unterzeichnet werden. Diese Finanzierungsmaßnahme über Eigenkapitalmittel ist über ein Wandeldarlehen strukturiert und über einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag gezeichnet. Durch diese Finanzierungsmaßnahme werden das Wachstum und der Fortbestand der GROPYUS AG sichergestellt.

Angaben zu Organen und anderen nahestehenden Personen und Unternehmen

Dem Vorstand der GROPYUS AG gehörten zum 31.12.2025 Markus Fuhrmann, Dr. Michael Menz, Philipp Eler und Mirjam Stolz an.

Die Gesamtvergütungen (exkl. Lohnnebenkosten) der Mitglieder des Vorstandes betragen im Berichtsjahr 565 TEUR von der GROPYUS AG sowie 868 TEUR von der GROPYUS Technologies GmbH für die dortige Geschäftsführertätigkeit.

Der Aufsichtsrat setzte sich zum 31.12.2025 wie folgt zusammen:

Nachname	Vorname	Position
Riedl	Daniel	Vorsitzender
Dr. Mahrer	Harald	Stellvertreter
Prof. Dr. Kretschmar	Thomas	Aufsichtsratsmitglied
Thomassin	Emmanuel	Aufsichtsratsmitglied
Barclay	Lawrence	Aufsichtsratsmitglied
Nilsson	Richard	Aufsichtsratsmitglied
Dr. Unger-Huber	Claudia	Aufsichtsratsmitglied
Grosse	Philip	Aufsichtsratsmitglied

Im Geschäftsjahr 2025 sind keine Aufsichtsratsmitglieder ausgeschieden. Herr Philip Grosse ist seit 12.08.2025 Mitglied des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten im Berichtsjahr keine Vergütung von der Gesellschaft.

An Organe der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2025 keine Kredite gewährt.


Die GROPYUS AG, Wien, stellt als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den kleinsten und zugleich größten Konsolidierungskreis auf. Der Konzernabschluss der GROPYUS AG wird beim zuständigen Firmenbuchgericht Wien unter der Nummer FN 518446x offengelegt.

Es bestehen zu folgenden Konzernunternehmen regelmäßige geschäftliche Beziehungen in Form von Leistungsbeziehungen sowie Darlehensbeziehungen: GROPYUS Engineering GmbH, GROPYUS Industrial Properties GmbH, GROPYUS Technologies GmbH, GROPYUS Production Richen GmbH, GROPYUS Capital AG sowie der GROPYUS Solutions Germany GmbH.

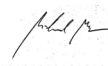
Wien, am 19. Juni 2026

GROPYUS AG, Wien

Der Vorstand:



Markus Fuhrmann



Dr. Michael Menz



Philipp Erlen



Mirjam Stolz



Dr. Jan-Hendrik Bartels

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte			
	Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Zuschrei- bungen EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Ver- mögensgegenstände:													
1. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen insbesondere Markenrechte, Lizenzen sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte.	4.620,15	0,00	0,00	0,00	4.620,15	1.871,15	408,00	0,00	0,00	0,00	2.279,15	2.341,00	2.749,00
	4.620,15	0,00	0,00	0,00	4.620,15	1.871,15	408,00	0,00	0,00	0,00	2.279,15	2.341,00	2.749,00
II. Sachanlagen:													
1. Technische Anlagen und Maschinen	4.737,64	228.633,18	93.525,14	0,00	326.895,96	1.973,64	3.374,32	0,00	0,00	0,00	5.347,96	321.548,00	2.764,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	120.767,41	200,00	0,00	0,00	120.967,41	90.941,41	8.265,00	0,00	0,00	0,00	99.206,41	21.761,00	29.826,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	112.899,60	258.215,31	-93.525,14	0,00	277.589,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	277.589,77	112.899,60
	238.404,65	487.048,49	0,00	0,00	725.453,14	92.915,05	11.639,32	0,00	0,00	0,00	104.554,37	620.898,77	145.489,60
Finanzanlagen:													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	148.191.797,94	65.814.400,00	0,00	0,00	214.006.197,94	5.625.000,00	2.235.000,00	0,00	0,00	0,00	7.860.000,00	206.146.197,94	142.566.797,94
2. Sonstige Ausleihungen	53.228,01	0,00			53.228,01	0,00					0,00	53.228,01	53.228,01
	148.245.025,95	65.814.400,00	0,00	0,00	214.059.425,95	5.625.000,00	2.235.000,00	0,00	0,00	0,00	7.860.000,00	206.199.425,95	142.620.025,95
	148.488.050,75	66.301.448,49	0,00	0,00	214.789.499,24	5.719.786,20	2.247.047,32	0,00	0,00	0,00	7.966.833,52	206.822.665,72	142.768.264,55

Jan Bartels



Markus Fuhrmann



Mirjam Stolz



Philipp Eiler



Michael Menz



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens

Struktur des Unternehmens und wirtschaftliches/globales Umfeld und Bereiche in denen das Unternehmen tätig ist

Die GROPYUS AG nachfolgend auch „GROPYUS“, „Gesellschaft“ oder „Unternehmen“ ist ein technologiebasiertes Bauunternehmen. Sie plant, fertigt und realisiert schlüsselfertige Mehrfamilienhäuser in Holzbauweise – mit einem Geschäftsmodell, das auf industrielle Skalierung ausgelegt ist. Als Generalübernehmer steuert GROPYUS den gesamten Prozess aus einer Hand – von der digitalen Planung über die industrielle Fertigung bis zur Montage auf der Baustelle und dem späteren Gebäudebetrieb.

Das Unternehmen baut Unikate in Serie: individuell geplante Gebäude auf Basis eines hochindustrialisierten, digitalen, modularen und variantenreichen Systems. Gebäude werden datenbasiert geplant, industriell gefertigt und mit hoher Präzision montiert. Standardisierte Prozesse, automatisierte Fertigung und ein modulares Bausystem ermöglichen eine hohe Wiederholbarkeit bei gleichzeitig individuell und flexibel gestaltbaren Gebäuden. So entstehen Mehrfamilienhäuser mit hohen Anforderungen an Design, Produktion und Baubetrieb, kurzen Bauzeiten und planbaren Kostenstrukturen.

Die industrielle Fertigung erfolgt in der unternehmenseigenen Smart Factory in Richen bei Heilbronn – einer hochautomatisierten Produktionsumgebung für seriell gefertigte Wand- und Deckenelemente. 50 Roboter ermöglichen auf insgesamt mehr als 500 Meter langen, digital gesteuerten Produktionslinien die präzise und skalierbare Herstellung zentraler Gebäudeelementen. Im Geschäftsjahr 2025 befand sich die Smart Factory im planmäßigen Aufbau und Anlauf; die Kapazitäten werden schrittweise ausgebaut und hochgefahren und parallel bereits für mehrere Baustellen gleichzeitig eingesetzt.

Die durchgängige digitale Steuerung aller Prozessschritte minimiert Schnittstellenrisiken, erhöht Transparenz und schafft die Voraussetzung für Qualitätssicherung und kontinuierliche Optimierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

GROPYUS adressiert zentrale Herausforderungen der Bau- und Wohnungswirtschaft: steigende Baukosten, Fachkräftemangel, regulatorische Anforderungen und den Bedarf an bezahlbarem, nachhaltigem Wohnraum. Der industrialisierte Ansatz ermöglicht eine deutlich schnellere und planbare Realisierung von Wohngebäuden als konventionelle Bauweisen, vermindert die Abhängigkeit von Fachkräfteverfügbarkeit und schafft die Grundlage für ein skalierbares Geschäftsmodell.

Nachhaltigkeit ist integraler Bestandteil des Angebots – entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Holzbauweise ist kreislauffähig, reduziert die CO₂-Emission und macht Gebäude über ihren Lebenszyklus anpassungsfähiger. GROPYUS Gebäude sind ESG-konform, förderfähig und erfüllen relevante regulatorische Anforderungen bereits heute.

Ergänzt wird das Angebot durch das eigens entwickelte Building Operating System (BOS). Die digitale Plattform dient als Steuerungs-, Verwaltungs- und Kommunikationssystem für Bewohnerinnen und Bestandshalter über den gesamten Gebäudezyklus. Das Building Operating System schafft damit eine datenbasierte Grundlage für effiziente Betriebsprozesse, reduzierte Betriebskosten und zusätzliche Erlöspotenziale – und komplettiert das schlüsselfertige Angebot von GROPYUS über den Bau hinaus.

Mit diesem Ansatz schafft GROPYUS die operative und technologische Grundlage für nachhaltiges Wachstum im Wohnungsbau. Ziel ist es, den Wohnungsbau schneller, planbarer und resilienter zu machen – in industriellem Maßstab.

Als Zielmärkte für das GROPYUS-Bauprodukt stehen der deutsche und der österreichische Markt im Vordergrund.

Die GROPYUS AG als Muttergesellschaft des GROPYUS-Konzerns ist in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisiert. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand, der die Geschäfte eigenverantwortlich führt und die strategische Ausrichtung des Konzerns bestimmt. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Geschäftsverlauf, die strategische Entwicklung sowie über wesentliche Chancen und Risiken. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

Sitz der GROPYUS AG ist Wien, Österreich. Die eingetragene Geschäftsanschrift lautet Barichgasse 38 / Top 2.4, 1030 Wien.

Die GROPYUS AG ist innerhalb des Konzerns im Wesentlichen verantwortlich für die Finanzierung der Gesellschaften, für die Forschungs- und Entwicklungs-Tätigkeiten sowie die Entwicklung des Bausystems.

Marktumfeld

Wie die gesamte Bau- und Immobilienbranche bewegte sich die GROPYUS-Gruppe im Geschäftsjahr 2025 in einem weiterhin herausfordernden Umfeld, in dem sich der Markt auf einem sehr niedrigen Niveau stabilisierte. Durch die Auseinandersetzung zwischen dem Iran und der U.S.A. ist die wirtschaftliche Entwicklung schwierig einzuschätzen. Die anhaltend hohen Baukosten und ein schwieriger Finanzierungskontext prägten den Markt auch zu Beginn des Jahres. Gleichzeitig verdichteten sich im Jahresverlauf die positiven Signale: Die Inflation erreichte das 2 %-Ziel der Europäischen Zentralbank, die seit Juni 2024 den Einlagensatz in acht Schritten von 4,0 % auf 2,0 % gesenkt hatte - mit dem letzten Zinsschritt im Juni 2025. Da die Preisstabilität damit weitgehend wiederhergestellt war, erfolgten im weiteren Jahresverlauf keine weiteren Zinsanpassungen – ein wichtiges Signal, das die Finanzierungsperspektiven in der Branche spürbar verbesserte. Gleichzeitig erwarten wir, dass insbesondere aufgrund geopolitischer Spannungen unser Marktumfeld volatil bleibt.

Nach drei aufeinanderfolgenden Jahren mit rückläufigen Baugenehmigungen zeichnete sich im Jahr 2025 eine vorsichtige Trendwende ab. Laut Statistischem Bundesamt wurden in Deutschland im Gesamtjahr 2025 insgesamt 238.500 Wohnungen genehmigt – ein Anstieg von 10,8 % gegenüber dem Vorjahr und der erste Zuwachs seit 2021. Dies bestätigt, dass nach den massiven zweistelligen Rückgängen der Vorjahre der Tiefpunkt überwunden ist. Dennoch blieb der strukturelle Nachholbedarf erheblich: Das politisch angestrebte Ziel von 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr wurde weiterhin deutlich verfehlt. Laut dem Sozialen Wohn-Monitor 2026 des Pestel-Instituts fehlen in Deutschland mittlerweile rund 1,4 Millionen Wohnungen – fast ausschließlich im bezahlbaren und sozialen Segment. Entschlossenes Gegensteuern bleibt damit dringlicher denn je.

Vor dem Hintergrund eines weiterhin erheblichen Wohnraummangels bleibt die GROPYUS-Gruppe entschlossen, als Teil der Lösung zu agieren – mit innovativen und nachhaltigen Wohnkonzepten in industriellem Maßstab.

Ein gegensätzliches Bild zeigte sich auf dem österreichischen Wohnungsmarkt: Während die Baugenehmigungen in Deutschland zuletzt wieder anzogen, setzte sich in Österreich der rückläufige Trend auch im Jahr 2025 fort. Im Gesamtjahr 2025 wurden lediglich 47.636 Wohnungen bewilligt, davon nur 31.979 in neu errichteten Gebäuden, ein Rückgang von 7,1 % gegenüber dem Vorjahr und der tiefste Stand seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2010. Damit hat sich die Wohnbautätigkeit im Neubau seit 2015 um rund 40 % reduziert. Als Reaktion darauf verabschiedete der österreichische Nationalrat eine Reform zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die die Verfahrensdauer um bis zu 30 % verkürzen soll.

Geschäftsverlauf

Trotz eines gesamtwirtschaftlich weiterhin herausfordernden Geschäftsjahres 2025 hat GROPYUS die im Vorjahr aufgebauten Personal- und Produktionskapazitäten konsequent weiterentwickelt und die Voraussetzungen für die nächste Wachstumsphase geschaffen.

In der Smart Factory in Richen wurde die Produktion weiter hochgefahren. Erstmals konnten automatisiert gefertigte Wand- und Deckenelemente aus der Fabrik auf verschiedene Baustellen ausgeliefert werden – ein wichtiger Meilenstein für die Skalierung der industriellen Fertigung. Gleichzeitig befanden sich im Geschäftsjahr 2025 drei Projekte parallel in der Bauausführung, während für drei weitere Projekte bereits die Planung beziehungsweise Bauvorbereitung lief. Auf Basis der Erkenntnisse aus den ersten Projekten wurden die Abläufe auf den Baustellen kontinuierlich optimiert und effizienter gestaltet. Parallel dazu schuf GROPYUS auch personell die Voraussetzungen, um künftig mehrere Baustellen gleichzeitig und effizient bedienen zu können.

Parallel dazu wurden die bereits im Geschäftsjahr 2024 geschaffenen digitalen Grundlagen konsequent ausgebaut. Ziel ist es, künftig sämtliche Schritte der Wertschöpfungskette – von der initialen Planung über Produktion und Auslieferung bis hin zur Montage auf der Baustelle – vollständig digital zu steuern und nahtlos miteinander zu verknüpfen.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Kennzahlen der Ertragslage	Einheit	2025	2024	Veränderung
Umsatzerlöse	EUR	7.934.281,07	11.228.087,68	- 3.293.806,61
Betriebsergebnis	EUR	- 12.862.905,63	- 23.608.979,27	10.746.073,64
Jahresfehlbetrag	EUR	- 21.034.664,25	- 26.375.872,17	5.341.207,92
Kennzahlen der Vermögens- und Finanzlage				
Bilanzsumme	EUR	318.938.940,38	251.263.037,24	67.675.903,14
Eigenkapital	EUR	221.798.422,43	206.407.417,38	15.391.005,05
Eigenkapitalquote	%	69,5%	82,1%	-12,6%
Cashflow-Kennzahlen				
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	EUR	- 753.952,71	- 9.385.215,40	8.631.262,69
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	EUR	- 66.301.448,49	- 73.252.232,18	6.950.783,69
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	70.028.503,00	64.581.897,04	5.446.605,96

Das Geschäftsjahr 2025 verzeichnet ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von 12.863 TEUR (Vorjahr: -23.609 TEUR). Dies lag im Wesentlichen an Wertberichtigungen von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 3.215 TEUR (Vorjahr: 17.469 TEUR) sowie an sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus Leistungsverrechnungen von verbundenen Unternehmen in Höhe von 5.985 TEUR (Vorjahr: 6.661 TEUR). Weiterhin fielen Personalaufwendungen aus einem aktienbasierten Vergütungsprogramm in Höhe von 2.821 TEUR (Vorjahr: 2.102 TEUR) an. Im Geschäftsjahr 2025 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 7.934 TEUR realisiert, was einem Rückgang um 3.294 TEUR gegenüber dem Vorjahr entspricht. Diese resultieren aus verminderten weiterbelastbaren Aufwendungen in der Leistungsverrechnungen gegenüber verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025.

Die Bilanzsumme am 31.12.2025 beträgt 318.939 TEUR (Vorjahr: 251.263 TEUR) bei einem Eigenkapital von 221.798 TEUR (Vorjahr: 206.407 TEUR); dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 69,5 %, die unter der des Vorjahres von 82,1 % liegt. Dies liegt insbesondere an den Kapitalbeschaffungsmaßnahmen im Geschäftsjahr 2025 und insbesondere an der C-Series 1 (Convertible Loan Agreement) und C-Series 2 (Convertible Loan Agreement) welche zum Bilanzstichtag als Fremdkapital auszuweisen sind.

Dieses Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr ist wiederholt ein Ergebnis von umfangreichen Investitionen, welche die Grundlage sind, um einen erfolgreichen und nachhaltigen Wachstumskurs zu gewährleisten.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Mitarbeitende als Erfolgsfaktor

Die Mitarbeitenden sind ein zentraler Erfolgsfaktor für die GROPYUS-Gruppe. Ihre Innovationsfähigkeit, Fachkompetenz und ihr Engagement bilden das Fundament für nachhaltiges Wachstum. GROPYUS misst der Weiterentwicklung der individuellen Fähigkeiten sowie der beruflichen Perspektive der Beschäftigten große Bedeutung bei und bietet dafür ein umfangreiches Angebot an Schulungs- und Coachingmaßnahmen.

In der GROPYUS AG waren im Geschäftsjahr 2025 im Durchschnitt 47 FTEs beschäftigt (Geschäftsjahr 2024: 47).

Diversity, Equity and Inclusion (DEI)

Wir glauben an die Kraft der Vielfalt, ihren Beitrag zum Erfolg von GROPYUS und daran, dass wir gemeinsam stärker sind. Unsere DEI-Strategie „Gemeinsam stärker“ erklärt unsere Grundüberzeugungen im Bereich DEI. Diese sind nicht verhandelbar und bilden die Basis für unsere Arbeit in diesem Bereich. Auf dieser Grundlage formulieren wir eine ambitionierte Vision für das, was wir gemeinsam erreichen wollen. Wir wollen eine Leistungskultur mit menschlicher Note schaffen, die Talente mit unterschiedlichem Hintergrund anspricht, ein ausgeprägtes Bewusstsein für Inklusion und Zugehörigkeit fördert und die einflussreichsten Beiträge belohnt, unabhängig von Herkunft oder Seniorität. Wir fordern und unterstützen einander, um unsere besten Ergebnisse zu erbringen – unabhängig von Geschlecht, Alter, religiösem Glauben, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Fähigkeit, professionellem oder persönlichem Hintergrund sowie anderen Unterschieden. Wir würdigen diejenigen, die nicht mit ihren Leistungen prahlen, und diejenigen, deren Stimmen nicht immer gehört werden. Dies ermöglicht es uns, auf unterschiedliche Bedürfnisse von Kundinnen besser einzugehen, als Individuen zu wachsen und einen Beitrag zu unserer Mission zu leisten.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Element sowohl unserer Vision als auch unseres Produkts. Somit sind wir bestrebt, das nachhaltigste Produkt in unserer Preisklasse anzubieten. Trotz regulatorischer Änderungen im Bereich von ESG (Environment, Social, Governance) auf europäischer Ebene hat GROPYUS im Jahr 2025 die Grundlagen für eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen und die eigenen Nachhaltigkeitsstrategie konsequent weiterentwickelt. Um der Entwicklung immer einen Schritt voraus zu sein, gehen wir heute über den Begriff „Nachhaltigkeit“ hinaus und orientieren uns an einem neuen Leitbild: Regeneration. Unsere „Next Level Sustainability Vision“ führt das Konzept des regenerativen Designs ein und setzt damit einen neuen Nordstern für die Nachhaltigkeitsstrategie von GROPYUS. Regenerative Gebäude verfolgen nicht mehr nur das Ziel, weniger Schaden zu verursachen – sie sollen vielmehr energie- und naturpositiv sein: durch die Nutzung erneuerbarer Energien, deren Speicherung und Rückspeisung ins Netz sowie durch das Schaffen zusätzlicher Lebensräume, sogenannter „Ecosystem Services“.

Zweigniederlassungen

Die GROPYUS AG hat keine Zweigniederlassungen.

Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Das Jahr 2025 war für die GROPYUS AG und deren Tochtergesellschaften ein Jahr bedeutender operativer Fortschritte. Im Wesentlichen war es geprägt durch das weitere Hochfahren der Produktionskapazitäten in der Smart Factory in Richen, die erstmalige gleichzeitige Bauausführung auf mehreren Baustellen sowie die Vorbereitung für die Fertigstellung und Übergabe des ersten Hauses an einen Kunden was im ersten Quartal 2026 abschließend durchgeführt werden konnte. In der Smart Factory in Richen wurden Bauelemente für mehrere Projekte gefertigt, wodurch die Produktionsprozesse weiter optimiert und skaliert werden konnten. Auf drei Baustellen erfolgte die Montage der Elemente parallel, sodass insgesamt gute Fortschritte erzielt wurden. Bei zwei dieser Projekte konnte zudem bereits mit den Innenausbauten begonnen werden. Darüber hinaus wurden weitere Generalübernehmerverträge mit bestehenden und neuen Kunden unterzeichnet, wodurch die Auftragslage weiter gestärkt und ausgebaut wurde.

Im Januar 2025 wurde die erste Darlehenstranche in Höhe von 10.000 TEUR unter dem Venture-Debt Kreditvertrag mit der Europäischen Investitionsbank vom 21. Dezember 2023 („EIB-Darlehen“) an die Gesellschaft ausgezahlt. Am 21. November 2025 erfolgte der Abruf der zweiten Tranche des EIB-Darlehens in gleicher Höhe; dieses wurde am 1. Dezember 2025 an die Gesellschaft ausgezahlt.

Die GROPYUS AG und Investoren haben am 18. März 2025 im Rahmen einer Series-C-Finanzierungsrunde ein Wandeldarlehen über einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag unterzeichnet (Series C-1 Convertible Loan Agreement). Teile der Darlehensforderungen wurden in der Folge – entsprechend einem vertraglich bereits vorgesehenen Mechanismus – von weiteren Investoren übernommen. Die Series-C-Finanzierungsrunde wurde durch Abschluss eines weiteren Wandeldarlehensvertrages vom 23. Dezember 2025 und Beitritte weiterer Investoren in Q4 2025 und Q1 2026 nochmals um einen geringeren mittleren zweistelligen Millionenbetrag erweitert (Series C-2 Convertible Loan Agreement). Die Wandlung der Darlehen wird in Q2 2026 erwartet.

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2024 aufgrund der Ermächtigung des Punktes 4.6 der Satzung der GROPYUS AG („Genehmigtes Kapital CLA 2024“) die Erhöhung des Grundkapitals um einen Nominalbetrag in Höhe von 28.503 EUR auf 263.565 EUR mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen und durchgeführt. Die Eintragung dieser Kapitalerhöhung erfolgte am 18. April 2025.

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. August 2025 wurde die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der GROPYUS AG von sieben auf acht erhöht. Zum weiteren Mitglied des Aufsichtsrats wurde Herr Philip Grosse, CFO und Mitglied des Vorstands der Vonovia SE bestellt. Nach dem turnusmäßigen Ende ihrer Amtszeit wurden zudem die bisherigen Mitglieder Prof. Dr. Thomas Kretschmar, Prof. Dr. Harald Mahrer, Emmanuel Thomassin, Lawrence Barclay und Richard Nilsson erneut zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Mit Beschluss vom 11. Oktober 2025 wurde Herr Prof. Dr. Harald Mahrer erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Entwicklung der GROPYUS-Gruppe hängt stark an der Entwicklung des Wohnimmobiliensektors, für die sich die Vorzeichen im Jahr 2025 zunehmend stabilisierend entwickelt haben. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen wie Zinsen und Inflation haben sich im Jahr 2025 weiter normalisiert und schaffen damit ein günstigeres Umfeld für Investitionen in den Wohnungsbau. Die Nachfrage nach Wohnraum ist ungebrochen hoch und wird durch das aktuelle Neubauangebot bei Weitem nicht gedeckt, sodass für die Zukunft eine weiter steigende Nachfrage zu erwarten ist. Im Zuge der Auseinandersetzung zwischen dem Iran und der U.S.A. ist eine wirtschaftliche Entwicklung schwierig einzuschätzen.

Die Fertigstellung und erfolgreiche Übergabe des ersten Hauses an unseren Kunden, der Abschluss der Series-C-Finanzierungsrunde sowie die Vertragsunterzeichnungen mit neuen und bestehenden Kunden haben zu einer deutlich stärkeren Marktpräsenz und einem wachsenden Interesse an GROPYUS geführt. Die GROPYUS-Gruppe verfügt damit über eine wachsende und zunehmend belastbare Auftragslage, die schrittweise in konkrete Projekte überführt wird - wobei jede weitere Fertigstellung und Übergabe die Marktwahrnehmung von GROPYUS kontinuierlich stärkt, das Interesse neuer Kunden weiter erhöht und damit die Grundlage für eine beschleunigte Projektakquisition schafft.

Mit der Stärkung der Führungsstruktur, insbesondere durch die Schaffung eines eigenen Vorstandsressorts für das operative Geschäft der GROPYUS Gruppe werden Kernbereiche wie Logistik, Operational Excellence und Vertrieb vorangetrieben und damit ist die GROPYUS-Gruppe gut aufgestellt, um die Nachfrage effizient und skalierbar zu bedienen.

In Summe erwarten wir für die Jahre 2026 und 2027 eine deutlich steigende Nachfrage nach unserem Produkt, die sich in einer positiven Umsatzentwicklung widerspiegeln wird. Für das Geschäftsjahr 2026 gehen wir von einer weiteren Verbesserung des Jahresergebnisses aus, getragen durch eine wachsende Projektpipeline, steigende Umsätze und eine zunehmend effiziente Projektausführung.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die GROPYUS AG steht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit einer Vielzahl von Chancen und Risiken gegenüber. Diese werden durch ein unternehmensweites Risikomanagement systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Risikomanagement ist dabei eine Kernaufgabe des Managements. Die Risikoidentifizierung und -bewertung wird von der jeweiligen Managerebene verantwortet. Fachlich begleitet und gesteuert wird der Prozess vom Bereich Governance, Risk & Compliance. Dabei findet Risikomanagement nicht nur im Rahmen des unternehmensweiten Risikomanagement statt, sondern beispielsweise auch im Rahmen von Projekten und des Operational Planning.

Holdingsrisiko

Die GROPYUS AG dient neben der Generierung von Managementenerlösen als Finanzierungsholding der GROPYUS-Gruppe. Die Fertigung und der Bau von GROPYUS Häusern erfolgt über Tochtergesellschaften. Des Weiteren ist die GROPYUS AG von den ausschüttungsfähigen Erträgen der Tochtergesellschaften abhängig. Die GROPYUS AG ist daher auf die Performance der Tochtergesellschaften angewiesen.

Marktrisiko

Veränderungen der Finanzierungsbedingungen betreffen GROPYUS nach aktueller Einschätzung aktuell nicht unmittelbar. Indirekte Effekte können sich jedoch aus einer konjunkturell bedingten Zurückhaltung von Investoren und Projektentwicklern ergeben, die zu einer geringeren Bautätigkeit und damit zu einem reduzierten Projektvolumen führen können.

Die Entwicklung der Immobilienmärkte ist wesentlich von gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen abhängig. Internationale Konflikte, energie- und sicherheitspolitische Entwicklungen sowie Handels- und Sanktionsregime können mittelbar Auswirkungen auf die europäische Wirtschaftslage haben und sich insbesondere auf Beschaffungskosten, Lieferketten und das allgemeine Markt- und Projektvolumen auswirken.

Aufgrund des klaren operativen Fokus auf den deutschen Markt sowie perspektivisch auf die DACH-Region ergeben sich für GROPYUS nach aktueller Einschätzung keine wesentlichen unmittelbaren operativen Risiken aus geopolitischen Ereignissen außerhalb Europas. Szenarien wie direkte militärische Auseinandersetzungen in den Zielmärkten oder erhebliche Eingriffe in Eigentums- oder Verfügungsrechte werden derzeit als gering wahrscheinlich eingeschätzt. Geopolitische Spannungen können jedoch mittelbar zu erhöhten Risiken für die Stabilität digitaler Infrastrukturen führen. Entsprechende Aspekte werden im Rahmen der bestehenden IT- und Informationssicherheitsprozesse berücksichtigt.

Auf der Beschaffungsseite können geopolitisch bedingte Preisvolatilität, eingeschränkte Verfügbarkeit einzelner Vorprodukte sowie Störungen internationaler Liefer- und Logistikketten zu Kosten- oder Terminverschiebungen führen. GROPYUS beobachtet die geopolitische Lage kontinuierlich und bewertet potenzielle Auswirkungen auf relevante Lieferketten, insbesondere im Hinblick auf Kosten und Lieferzeiten technischer Ausbaukomponenten. Maßnahmen zur Risikobegrenzung werden bei Bedarf abgeleitet, insbesondere durch geeignete Disposition und Lieferantensteuerung.

Veränderungen in internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie geopolitische Entwicklungen im digitalen Umfeld könnten langfristig Einfluss auf globale Liefer- und Technologieketten nehmen. Diese Entwicklungen unterliegen einer ständigen Beobachtung. GROPYUS hat bestehende Abhängigkeiten von technologischen Schlüsselkomponenten sowie von Software, Cloud, Daten und cloudbasierten Anwendungen internationaler Anbieter analysiert. Auf dieser Grundlage prüft GROPYUS Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Resilienz.

Geopolitische Risiken und deren potenzielle indirekte Auswirkungen werden fortlaufend im Rahmen des konzernweiten Risikomanagementsystems überwacht.

Personalrisiko

GROPYUS hat die wesentlichen Funktionen im Konzern inzwischen erfolgreich besetzt und verfügt über ein qualifiziertes Kernteam in den zentralen Geschäftsbereichen. Trotz dieser positiven Entwicklung bleibt die Gruppe in einem dynamischen Marktumfeld tätig, in dem der Wettbewerb um qualifizierte Fach- und Führungskräfte hoch ist.

Ein moderates Risiko besteht daher weiterhin in der Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie in möglichen Fluktuationen in kritischen Funktionen.

Zur langfristigen Bindung qualifizierter Mitarbeitender hat die GROPYUS AG ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm etabliert. Professionelle HR-Prozesse sind implementiert und das Unternehmen arbeitet kontinuierlich an der Optimierung interner Prozesse und Strukturen sowie einer starken Führungskultur. Vor diesem Hintergrund wird das Personalrisiko derzeit insgesamt als eher gering eingeschätzt.

Ausfall-/Kreditrisiko

Das Ausfallrisiko der Forderungen von Tochtergesellschaften gegenüber Kunden ist im Wesentlichen von der Realisierung zukünftigen Immobilienprojekte abhängig. Innerhalb der GROPYUS-Gruppe sind erfahrene Mitarbeiter in den Bereichen Development und Vertrieb tätig, die für den Aufbau und die Sicherstellung einer umfangreichen Projektpipeline verantwortlich sind. Darüber hinaus arbeitet die Gruppe mit national sowie international erfahrenen Projektentwicklern zusammen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und Projektprüfung auch die Bonität der Kunden geprüft.

Liquiditätsrisiko

GROPYUS kann aufgrund seiner Wachstumsstrategie als Scale-up derzeit noch nicht selbsterhaltend operieren und ist auf externe Mittelzuflüsse angewiesen. Vor diesem Hintergrund steht GROPYUS vor der Herausforderung, zusätzliche Finanzierungsmittel über Eigen- oder Fremdkapital zu sichern, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Zur Kapitaldeckung konnte das Unternehmen in der Vergangenheit erfolgreich Eigenkapitalmittel im Zuge mehrerer Finanzierungsrunden einwerben.

Aus der im Geschäftsjahr 2025 aufgelegten Series C Finanzierungsrunde konnte über Wandeldarlehen ein hoher zweistelliger Millionenbetrag an Eigenmittel sowohl von bestehenden als auch neuen Investoren eingeworben werden. Die Wandeldarlehen befinden sich nach Ende der Investitionsperiode Ende Februar 2026 derzeit in Wandlung.

Zusätzlich hat sich GROPYUS Ende 2023 ein Darlehensvolumen bei der EIB in Höhe von 40 MEUR gesichert, wovon im Geschäftsjahr 2025 bereits 20 MEUR ausgezahlt wurden.

Am 10. Juni 2026 konnte eine pre-Series -D -Finanzierungsrunde erfolgreich unterzeichnet werden. Diese Finanzierungsmaßnahme über Eigenkapitalmittel ist über ein Wandeldarlehen strukturiert und über einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag gezeichnet. Durch diese Finanzierungsmaßnahme werden das Wachstum und der Fortbestand der GROPYUS AG sichergestellt.

GROPYUS konnte darüber hinaus im Geschäftsjahr 2025 erstmals signifikante Umsätze aus dem schlüsselfertigen Bau von Projekten erzielen. Diese Projekte sind in großen Teilen bereits im Bau, weitere sind unterschrieben und darüber hinaus ist die Pipeline an neuen Projekten, die sich bereits in der Angebotsphase befinden, insbesondere aufgrund der gestiegenen Präsenz von GROPYUS sehr aussichtsreich gefüllt. Durch diese Maßnahmen geht der Vorstand vom Fortbestand der GROPYUS AG aus.

Durch ein im Monatsraster geplantes Jahresbudget sowie wöchentlich adaptierte Liquiditätsplanungen wird im Zuge des täglich betriebenen Liquiditätsmanagements sichergestellt, dass alle operativ eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden können.

Die Gesellschaft hat weiterhin im Rahmen der Liquiditätsplanung verschiedene Szenarien betrachtet, um damit die fortlaufende Sicherstellung der Liquidität zu überprüfen und bewerten zu können.

Zinsänderungsrisiko

Derzeit besteht für GROPYUS kein Zinsänderungsrisiko, da mit Dritten keine Darlehen mit variabler Finanzierung bestehen.

Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Die GROPYUS AG bedient sich keines Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten.

Prognosebericht

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Entwicklung der GROPYUS-Gruppe bleibt eng mit der Lage im Wohnimmobiliensektor verknüpft, der im Jahr 2025 zunehmend positive Signale gesendet hat. Gleichzeitig ist das gesamtwirtschaftliche Umfeld weiterhin von Unsicherheiten geprägt. Insbesondere die anhaltende Auseinandersetzung zwischen dem Iran und der U.S.A. sowie Störungen rund um die Straße von Hormus führen zu steigenden Energiepreisen und wirken sich damit auf Baukosten und die allgemeine Inflation aus. Sollten diese Inflationsrisiken anhalten, sind weitere geldpolitische Spannungsfelder nicht auszuschließen. Bereits moderate Zinserhöhungen könnten die Investitionstätigkeit dämpfen, Projektentscheidungen verzögern und die sich aktuell abzeichnende Erholung im Markt verlangsamen.

Ungeachtet dessen hat die GROPYUS-Gruppe im Berichtszeitraum wesentliche Fortschritte erzielt. In diesem Zusammenhang ist die Fertigstellung und erfolgreiche Übergabe des ersten Hauses im Projekt Immendingen zu erwähnen, der Abschluss der Series-C-Finanzierungsrunde sowie Vertragsabschlüsse mit neuen und bestehenden Kunden haben die Marktpräsenz deutlich gestärkt und das Interesse an GROPYUS spürbar erhöht. Daraus ergibt sich eine wachsende und zunehmend belastbare Projektpipeline, die schrittweise in konkrete Projekte überführt wird. Mit jeder weiteren Fertigstellung und Übergabe festigt sich die Marktwahrnehmung, was wiederum die Grundlage für zusätzliche Projektakquisitionen schafft.

Mit der Stärkung der Führungsstruktur, insbesondere durch die Schaffung eines eigenen Vorstandsressorts für das operative Geschäft der GROPYUS Gruppe werden Kernbereiche wie Logistik, Operational Excellence und Vertrieb vorangetrieben und damit ist die GROPYUS-Gruppe gut aufgestellt, um die Nachfrage effizient und skalierbar zu bedienen.

Die GROPYUS-Gruppe erwartet für die kommenden Geschäftsjahre eine schrittweise Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Wesentlicher Treiber hierfür ist die deutliche Steigerung der Auslastung der Produktionsanlage in der Smart Factory in Richen. Durch eine höhere Auslastung der bestehenden Produktionskapazitäten können Fix- und Gemeinkosten auf größere Produktionsmengen verteilt und damit die Stückkosten nachhaltig reduziert werden. Hieraus wird eine spürbare Entlastung der Kostenstruktur sowie eine Verbesserung der operativen Ergebnisqualität erwartet.

Mit der zunehmenden Produktionsauslastung geht zugleich ein höheres Beschaffungsvolumen einher. Dies stärkt die Verhandlungsposition gegenüber Lieferanten und eröffnet zusätzliche Potenziale zur Realisierung von Einkaufsvorteilen. Durch größere Abnahmemengen, eine stärkere Bündelung von Bedarfen sowie eine gezielte Optimierung der Beschaffungsprozesse sollen weitere Kostensenkungspotenziale gehoben werden. Insgesamt erwartet die GROPYUS-Gruppe, aus der verbesserten Kapazitätsauslastung und den damit verbundenen Skaleneffekten komparative Kostenvorteile zu erzielen.

Insgesamt rechnet die GROPYUS-Gruppe mit einer sukzessiven Skalierung des Geschäftsmodells sowie einer mittelfristigen positiven Ergebnisentwicklung. Die eingeleiteten und geplanten Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Kostenbasis zu optimieren, Skaleneffekte konsequent zu nutzen und die operative Leistungsfähigkeit nachhaltig zu erhöhen.

Am 10. Juni 2026 konnte eine pre-Series -D -Finanzierungsrunde erfolgreich unterzeichnet werden. Diese Finanzierungsmaßnahme über Eigenkapitalmittel ist über ein Wandeldarlehen strukturiert und über einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag gezeichnet. Durch diese Finanzierungsmaßnahme werden das Wachstum und der Fortbestand der GROPYUS AG sichergestellt.

Forschung und Entwicklung

Für ein innovationsgetriebenes Unternehmen wie GROPYUS ist „Research und Development“, kurz R&D, von wesentlicher Bedeutung und ein wichtiger Faktor und Schlüssel zu seinem Erfolg. GROPYUS Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zielen darauf ab, Trends frühzeitig zu erkennen und gezielt zu adressieren, um den technologischen Vorsprung und damit die Konkurrenzfähigkeit erhalten zu können. Im Fokus stehen dabei Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Zusammenhang mit nachhaltigen und ressourcenschonenden Produkten und Materialien, Projekte hinsichtlich effizienter und skalierbarer Produktions- und Baustellenprozesse sowie die Entwicklung von innovativen Softwarelösungen, welche die Erreichung der strategischen Unternehmensziele Nachhaltigkeit, Skalierbarkeit, Leistbarkeit sowie die Schaffung von anspruchsvollen und neuartigen Wohn- und Lebensräumen optimal unterstützen.

Die R&D Abteilung der GROPYUS Gruppe besteht aus 6 Mitarbeitern und wird aus der GROPYUS AG als Gruppen-Holding geleitet. Die Funktion der R&D Abteilung ist die Koordination sämtlicher Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten innerhalb der GROPYUS Gruppe. Dabei übernimmt das R&D Team die konzeptionelle und administrative sowie in einigen Fällen auch die technische Projektleitung und arbeitet für die Projektdurchführung eng mit unterschiedlichen operativen Teams innerhalb des Konzernverbunds wie beispielsweise dem Sustainability-, dem Product-, dem Tech-, dem Execution-, dem Evolution-, dem Advanced Manufacturing- und dem Engineering-Team, sowie mit externen Forschungsinstituten und Projektpartnern zusammen. Darüber hinaus koordiniert die R&D Abteilung die Teilnahme an nationalen Förderprogrammen in Österreich und Deutschland sowie von Förderprogrammen der EU im GROPYUS Konzern.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden in mehreren Konzerngesellschaften der GROPYUS Gruppe operative Forschungs- und Entwicklungsprojekte umgesetzt. Diese werden teilweise direkt über Förderprogramme der EU bzw. in vielen anderen Fällen indirekt über steuerliche Forschungsförderprogramme in Österreich und Deutschland gefördert.

Im seit September 2024 laufenden, aus Mitteln der EU geförderten, dreijährigen Projekt Cynergy4MIE, fungiert GROPYUS innerhalb des Projektkonsortiums einerseits als Praxispartner für zirkuläre Produktion von holzbasierten Bauelementen und übernimmt andererseits die Entwicklung von Softwarelösungen für die Übersetzung und Automatisierung von parametrischen Elementdesigns für die Robotersteuerung und Produktionsplanung sowie für die Optimierung der Produktionsplanung. Darüber hinaus wurden zahlreiche über indirekte steuerliche Forschungsförderprogramme unterstützte Software-Projekte unter anderem in den Bereichen Echtzeit-IT-Plattform zur hochautomatisierten Umsetzung von individuellen Holzhausplanungen in robotergestützter Fertigung und Intralogistik, Entwicklung einer Configurator Software für automatisiertes end-to-end Gebäudedesign, die Entwicklung eines dynamischen digitalen Zwillings über alle Lebenszyklusphasen eines Gebäudes hinweg sowie die Softwaresteuerung für hochautomatisierte, autonome Baustellenprozesse aus den Vorjahren im Geschäftsjahr 2025 weitergeführt.

Im Bereich der Baustellenautomatisierung, lag der operative Fokus der R&D Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr 2025 auf den Projekten „Autonome Baustelle“. Das Ziel des Projektes ist die Entwicklung von zwei Prototypen in unterschiedlicher Größe für unterschiedliche Einsatzbereiche für eine effiziente sowie zeit- und ressourcensparende Baustellenabwicklung. Die Entwicklung des ersten Prototyps für eine 10t-Traversal konnte im Geschäftsjahr 2025 abgeschlossen werden, während mit der Entwicklung einer kleineren 6t-Traversal im Wirtschaftsjahr begonnen wurde. Im August 2025 wurde darüber hinaus das ebenfalls mit der autonomen Baustelle im Zusammenhang stehende, von der EU kofinanzierte Projekt „Target X“ abgeschlossen, in dem die 5G Kommunikationsinfrastruktur für hochautomatisierte Baustellenanlagen mit Schwerpunkt auf intelligenten und KI unterstützten Hebelösungen untersucht wurde.

Die Forschungs- und Entwicklungskosten der GROPYUS AG beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf 2,3 MEUR (2024: 2,4 MEUR) und bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten aller an R&D Projekten beteiligten MitarbeiterInnen (2025: 47, 2024: 47), sowie Sachkosten für die Projekte Autonome Baustelle und Autonome Baustellensteuerung.

Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen halten keine eigenen Anteile der Gesellschaft, und andere Personen halten keine eigenen Anteile der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens (§ 243 Abs. 3 Z 3 UGB). Im Geschäftsjahr 2025 fanden keine Erwerbe oder Veräußerungen eigener Anteile der Gesellschaft im Sinne des § 243 Abs. 3 Z 3 UGB statt.

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (IKS) ist die Gewährleistung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit einschließlich dem Schutz des Vermögens vor Schäden oder Missbrauch und der ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. In der GROPYUS AG wurde ein unternehmensweites Risikomanagement nach allgemein anerkannten Grundsätzen eingerichtet. Das interne Kontrollsystem (IKS) ist entsprechend dem Rahmenwerk des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) Bestandteil des

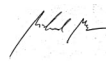
unternehmensweiten Risikomanagements. Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung des IKS liegt beim Vorstand. Der Vorstand delegiert diese Verantwortung an Prozess- und Kontrollverantwortliche der jeweiligen Bereiche. Die fachliche Entwicklung wird von dem Bereich Governance, Risk & Compliance (GRC) unterstützt, wobei die Ausgestaltung des IKS in Anlehnung an die fünf Komponenten des COSO-Rahmenwerks erfolgt. Die Risiken und Kontrollen der finanzbezogenen Prozesse werden entsprechend anerkannter Standards in Risiko-Kontroll-Matrizen dokumentiert. Die Implementierung des IKS erfolgt anhand eines strukturierten Implementierungsplans und wird durch den Bereich GRC überwacht. Über den Implementierungsfortschritt wird regelmäßig an den Vorstand und den Aufsichtsrat der GROPYUS AG berichtet.

Wien, am 19. Juni 2026

Der Vorstand



.....
Markus Fuhrmann



.....
Dr. Michael Menz



.....
Philipp Erlor



.....
Mirjam Stolz



.....
Dr. Jan-Hendrik Bartels

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.